

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0253-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2461/J-NR/2018

Wien, am 13. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Kollross, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Dezember 2018 unter der Nr. **2461/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dienstreisen innerhalb der XXVI. Gesetzgebungsperiode“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *1. Welche Auslandsdienstreisen (inkl. EU-Staaten) haben Sie seit Beginn der XXVI. Gesetzgebungsperiode absolviert und wie viele Tage nahmen diese in Anspruch?*
- *2. Welche Länder haben Sie wie oft besucht?*
- *3. Welche ausländischen FunktionsträgerInnen haben Sie wie oft getroffen?*
- *4. Welche Anlässe lagen diesen Auslandsdienstreisen jeweils zugrunde?*
- *5. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Kabinetts haben an diesen Auslandsdienstreisen jeweils teilgenommen?*
- *6. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts haben an diesen Auslandsdienstreisen jeweils teilgenommen?*

Zu den Reisen seit 18.12.2017 bis 19.12.2018 kann nachstehende Auflistung zur Verfügung gestellt werden.

Zeitraum	Ziel	Veranstaltung	Teilnehmer	Flugkosten (in Euro)	Kosten Refundierungen ¹ (in Euro)
25./26.1. 2018	Sofia, Bulgarien	Informelles Treffen der Justiz- und Innenminister der EU	3 Kabinettsmitarbeiter 3 Ressortmitarbeiter	5.576,19	0
8./9.3.2018	Brüssel, Belgien	Rat der Justiz- und Innenminister der EU	3 Kabinettsmitarbeiter 1 Ressortmitarbeiter	5.265,26	620
22./23.5. 2018	Sofia, Bulgarien	EU-US Ministertreffen im Bereich Justiz und Inneres	1 Kabinettsmitarbeiter 2 Ressortmitarbeiter	2.908,68	0
4./5.6. 2018	Luxemburg, Luxemburg	Rat der Justiz- und Innenminister der EU	2 Kabinettsmitarbeiter 2 Ressortmitarbeiter	3.829,85	2.356,00
2.7.2018	Ödenburg/ Šopron, Ungarn	Bilaterales Treffen mit dem ungarischen Justizminister	1 Kabinettsmitarbeiter 1 Ressortmitarbeiter	Dienst- kraft- wagen	0
9.7.2018	Brüssel, Belgien	Termine im Europäischen Parlament	5 Kabinettsmitarbeiter 3 Ressortmitarbeiter	6.860,25	1.707,00
14./15.9. 2018	Luxemburg, Luxemburg	Treffen der deutsch- sprachigen Justizminister	1 Kabinettsmitarbeiter 2 Ressortmitarbeiter	1.477,52	0
24.9.2018	Prag, Berlin und Warschau	Bilaterale Treffen mit den Justizministerin Tschechiens, Deutschlands und Polens	3 Kabinettsmitarbeiter 3 Ressortmitarbeiter 1 ressortfremde Person	16.000,00	817,14
4./5.10. 2018	Tirana, Albanien	EU-Westbalkan Ministerforum im Bereich Justiz und Inneres	3 Kabinettsmitarbeiter 3 Ressortmitarbeiter	3.845,22	- ²
9.10.2018	Brüssel, Belgien	Treffen mit MEP Mlinar und KOM Oettinger	1 Kabinettsmitarbeiter 3 Ressortmitarbeiter	3.518,00	0
10.-12.10. 2018	Luxemburg, Luxemburg	Rat der Justiz- und Innenminister der EU	5 Kabinettsmitarbeiter 7 Ressortmitarbeiter	4.983,00	4.648

¹ Siehe Erläuterung zu den Fragen 9, 10 und 12.

² Die Unterbringungskosten des BVMRDJ könnten nur mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand ermittelt werden, weil Zimmer für eine Vielzahl von Delegationen bezahlt wurden.

6.- 13.11.2018	Washington und New York, USA	EU-US Treffen der Justiz- und Innenminister, Bilaterale Treffen	3 Kabinettsmitarbeiter 3 Ressortmitarbeiter	26.423,32	27.508,72
6./7.12. 2018	Brüssel, Belgien	Rat der Justiz- und Innenminister der EU	5 Kabinettsmitarbeiter 9 Ressortmitarbeiter	9.321,25	Noch nicht abgerechnet

Zu den Fragen 7 und 8:

- 7. Wie viele ressortfremde Personen haben an diesen Dienstreisen jeweils teilgenommen?
 - a. Welchen Zweck erfüllten diese bei der Erreichung der Ziele der Reise?
 - b. Welchen anderen öffentlichen Stellen waren diese zuordenbar?
 - c. Wurden die Kosten der ressortfremden Personen von Ihrem Ministerium getragen? Wenn nein, wer übernahm die Kosten für die ressortfremden Personen?
- 8. Wie viele amtsfremde Personen haben an diesen Dienstreisen jeweils teilgenommen?
 - a. Welchen Zweck erfüllten diese bei der Erreichung der Ziele der Reise?
 - b. Welchen Berufsgruppen waren diese zuordenbar?
 - c. Wurden die Kosten der amtsfremden Personen vom Ministerium getragen? Wenn nein, wer übernahm die Kosten für die amtsfremden Personen?

An der Reise nach Prag, Berlin und Warschau am 24. September 2018 nahm ein Journalist teil, dem Einblicke in die Tätigkeiten des Vorsitzenden des JI-Rates im Rahmen der EU-Präsidentschaft geboten wurden. Es wurden Kosten für ein Mittagessen übernommen. Gesonderte Flugkosten fielen nicht an, weil die Flugreise mit einem Pauschalpreis abgerechnet wurde.

Zu den Fragen 9, 10 und 12:

- 9. Welche Gesamtkosten (inklusive Reisemittel, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, verrechnete Reisespesen und Reisediäten) sind durch diese Auslandsaufenthalte jeweils entstanden?
- 10. Welche Kosten entstanden insgesamt für Nächtigungen?
- 12. Welche Kosten entstanden insgesamt für Verpflegung?

Die vollständigen Kosten für Nächtigung und Verpflegung können nicht ohne unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand eruiert werden. Die Kosten für Verpflegung sind mit der Reisezulage nach der Reisegebührenvorschrift abgedeckt und können daher nicht separat ausgewiesen werden.

Die in der Tabelle angeführten Beträge stellen die jeweiligen, den Botschaften refundierten Kosten dar (darin sind aber auch Transporte, Dolmetschkosten u.ä. enthalten). Darüber hinaus enthalten diese zum Teil auch die Kosten für Übernachtungen und Verpflegung von MitarbeiterInnen der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel, weil eine Trennung dieser Kosten mit einem unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Zur Frage 11:

- *Welchen Standard erfüllten die jeweiligen Unterkünfte?*

Die Unterkünfte erfüllten einen gehobenen Standard. Diese werden im Regelfall von den Veranstaltern bzw. Botschaften vorgegeben bzw. vorgeschlagen. Grundsätzlich sind für Tages- und Nächtigungsgebühren in der Reisegebührenvorschrift Pauschalbeträge festgelegt, die sich nach Einstufung, Dauer der Dienstreise und Entfernung vom Dienstort richten. Bei den Hotelkosten darf die maximale Nächtigungsgebühr im Regelfall nicht überschritten werden (§ 25c RGV).

Dr. Josef Moser

